

Vorläufige EN-Nr

f56651a1-0cf7-4dcb-aabf-22bc0532628d

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

SNC130411A12 9

Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN

- EN Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle
- SN Sammelentsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle
- freiwillige, gesetzliche oder verordnete Rücknahme

- mit Behördenbestätigung
- ohne Behördenbestätigung (§7 NachwV)
- zur Verwertung
- zur Beseitigung

Nur bei Verwendung als Registerdeckblatt

Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel

Abfallbezeichnung

1 Angaben zum Abfallerzeuger

Name ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH

Straße Vor dem Heimelberg 6

Staat/PLZ/Ort DE|27729|Hambergen

Postfach

Ansprechpartner Frau Schlüter Tel. 04793/421812 Fax 04793/421818

E-Mail s.schlueter@proentsorga.de

2 Angaben zum Bevollmächtigten

Name

Straße

Staat/PLZ/Ort

Postfach

Ansprechpartner Tel. Fax

E-Mail

3 Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Durch die Behörde bestätigtes Eingangsdatum Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 Unterlagen vollständig

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde an

1 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Einzelentsorgung)

Erzeugernummer / PZ*

Erzeuger Arbeitsstättennummer

Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung

Name

Straße

Staat/PLZ/Ort

Postfach

Ansprechpartner Tel. Fax

E-Mail-Adresse

Bezeichnung der Anfallstelle

Koordinaten Hochwert Koordinaten Rechtswert Topo Karte

Anlage ist nach BImSchG, Nr. Spalte

des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigt.

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Beförderernummer / PZ* **C00019280 7**

Beförderer Arbeitsstättennummer

Beförderer Name **ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH**

Straße **Vor dem Heimelberg 6**

Staat/PLZ/Ort **DE 27729 Hambergen**

Postfach

Ansprechpartner **Frau Schlüter** Tel. **04793/421812** Fax **04793/421818**

E-Mail-Adresse **s.schlueter@proentsorga.de**

Koordinaten Hochwert Koordinaten Rechtswert Topo Karte

Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall eingesammelt wird

BL Kreiskennung Kreis

B

C

D

DA

Vorläufige EN-Nr

Nr. / PZ*

Ersterstellung Deklarationsanalyse vorhanden

Unterschriften

3 Abfallbeschreibung

Betriebsinterne Bezeichnung **OVb's**

Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) **Abfallschlüssel 150202**

Abfallbezeichnung **Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**

Abfall wurde vorbehandelt (§ 3 Abs. 2 NachwV): Ja Nein

Konsistenz: fest stichfest pastös/schlammig/treig

staubförmig flüssig

Art der Vorbehandlung

4 Anfall des Abfalls Menge des Abfalls bezogen auf die Laufzeit des Entsorgungsnachweises **500** Tonnen

5 Beantragte Laufzeit von **19.05.2013** bis **18.05.2014**

6 Verantwortliche Erklärung

Wir versichern, dass die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

Name des Bevollmächtigten

Name **Schlüter, Svenja**

Ort **Hambergen** Datum **11.04.2013**

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers

Unterschrift 1 **Schlüter, Svenja, 2013-04-11T07:49:19Z**

Unterschrift 2

ZEDAL Online Dokument © Abfallmanagement Datenverarbeitungsgesellschaft, D-45659 Recklinghausen, Tel. +49 (0)2361 9130600, www.zedal.de

*) Prüfziffer

Auszufüllen durch den Abfallentsorger
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Nr. / PZ*) **SNC130411A12 9**
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Annahmeerklärung

Nur bei Verwendung als Registerdeckblatt

Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallbezeichnung

Abfallschlüssel

1 Angaben zum Abfallentsorger

Firma / Körperschaft

Name **ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH**
 Straße **Vor dem Heimmelberg 6**
 Staat/PLZ/Ort **DE 27729 Hambergen**
 Postfach

2 Entsorgungsanlage

Chemisch-physikalische Behandlung
 Thermische Behandlung
 oberirdische Deponie
 Untertage-Deponie
 sonstige Entsorgungsverfahren

Name der Betriebsstätte **ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH**
 Entsorgungsverfahren **D13**
 R oder D **D13**
 Entsorgernummer / PZ*) **CW5000000 2**
 Straße **Vor dem Heimmelberg 6**
 Staat/PLZ/Ort **DE 27729 Hambergen**
 Postfach
 Ansprechpartner **Frau Schlüter**
 Tel: **04793/421812**
 Fax **04793/421818**
 E-Mail **s.schlueter@proentsorga.de**
 Bezeichnung der Entsorgungsanlage **Abfallentsorgungsablage**

Koordinaten Hochwert
 Koordinaten Rechtswert
 Topo Karte

Die Anlage ist gem. § 7 NachwV freigestellt:
 Ja
 Nein

Freistellungsnummer / PZ*)

Arbeitsstättennummer

3 Laufzeit der Annahmeerklärung

von **19.05.2013** bis **18.05.2018**

4 Wir versichern, dass die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung der deklarierten Abfälle zugelassen.
 Wir versichern, dass die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß gelagert, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden.
 Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

Rechtsverbindlichen Unterschrift des Abfallentsorgers

Name **Schlüter, Svenja**
 Ort **Hambergen**
 Datum **11.04.2013**

Unterschrift 1 **Schlüter, Svenja, 2013-04-11T07:55:17Z**

Unterschrift 2

Zusatz

*) Prüfziffer

Auszufüllen durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde.
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

SNC130411A12 9

Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung

1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung

Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des in der Verantwortlichen Erklärung beschriebenen Abfalls in der in der Annahmeerklärung beschriebenen Entsorgungsanlage wird bestätigt:

Ja
Nein

Die Bestätigung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmung(en)

Index	Adressat	Beschreibung	Kurz
	1. 2. 3.		
1	ENT	Die behördliche Bestätigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie mit einer verkürzten Geltungsdauer versehen werden.	C00000002, G16S4 Änderungsvorbehalt für BB
2	ERZ BEF ENT	Vor einer Entsorgung über diesen Nachweis muss ein gültiger Zuweisungsbescheid der NGS vorliegen.	C00000002, G20S4 ZB erforderlich
3	ERZ BEF	Es ist nicht geprüft worden, ob es sich bei der Entsorgungsmaßnahme um eine Verwertung oder Beseitigung von Abfällen handelt oder die im Übrigen aus dem KrWG und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten eingehalten sind (§ 5 Abs. 3 NachwV).	C00000002, G19S4 Keine Prüfung Verwertung/Beseitigung bei BB
4	ERZ BEF ENT	Weitere Nebenbestimmungen, Hinweise und Erläuterungen: siehe landesrechtlicher Bescheid (Zuweisung) und/oder Bescheid im Nachweisverfahren zur Vergabe der Nachweisnummer.	C00000002, G17S4 Verweis auf weitere Erläuterungen im landesrechtl.

Der Entsorgungsnachweis ist gültig von 19.05.2013 bis 18.05.2018

Begründung, wenn nicht bestätigt, unter 5 Jahre befristet, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit Nebenbestimmungen ergangen

Beschreibung	Kurz
1 Bedingungen und/oder Auflagen und/oder Verkürzung der Geltungsdauer können erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der C00000002, G16S4 Begründung Änderungsvorbehalt für BB Bestätigungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NachwV) erforderlich ist.	

- Diese Bestätigung ist an den in der Verantwortlichen Erklärung (VE) genannten Abfallerzeuger gerichtet
 - Diese Bestätigung ist an den in der Annahmeerklärung (AE) genannten Abfallentsorger gerichtet
- Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

2 Angaben zur Behörde

Name Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS mbH)

Straße Alexanderstraße 4/5

Staat/PLZ/Ort DE 30159 Hannover

Postfach _____

Ansprechpartner Martin Starke Tel: 0511/3608-151 Fax _____

E-Mail martin.starke@ngsmbh.de

3 Rechtsbehelf

Rechtsbehelf Erzeuger

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Rechtsbehelf Beförderer

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Rechtsbehelf Entsorger

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Aktenzeichen

2130411A12

Name

Martin Starke

Ort

Hannover

Unterschrift der Behörde

Unterschrift 1

Starke, Martin, 2013-04-11T11:24:29Z

Unterschrift 2

Datum

11.04.2013

*) Prüfziffer

Elektronische Adressen

EIAdr

Vorläufige EN-Nr f56651a1-0cf7-4dcb-aabf-22bc0532628d	Nr. / PZ*) <small>(nicht vom Antragsteller auszufüllen)</small>	SNC130411A12 9
Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN		DEN
Angaben zum Abfallerzeuger	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	
Angaben zum Bevollmächtigten	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	

Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung		EGF
1 Angaben zum Abfallerzeuger	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	
2 Angaben zum Bevollmächtigten	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	
3 Angaben zum Beauftragten	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	

Annahmeerklärung		AE
1 Angaben zum Abfallentsorger	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	

Behördliche Bestätigung Eingangsbestätigung		EB
2 Angaben zur Behörde	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben _____	Zugang Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Text (nur E-Mail) _____	<input type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	

Behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung Behördliche Freistellung nach § 7 NachwV		BB
2 Angaben zur Behörde	Provider Behördliche Nr. _____ Rolle _____	
Zusatzangaben ZEDAL Vorlage an 080000 von nicht NGS Zedalservice (ngs.zedal.de) 080000@3	A99900062 2 Rolle PROV	
Text (nur E-Mail) _____	C00000002 1 Rolle SONST	
	<input checked="" type="checkbox"/> ZKS <input type="checkbox"/> E-Mail	

*) Prüfziffer

Landesrechtlicher Bescheid (Zuweisung) / Bescheid im Nachweisverfahren zur Nachweis Nr.

SNC130411A12

9

Der Entsorgungsnachweis wird im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gem. § 25 KrW-AbfG genutzt

Bescheid erstellende Stelle

Name: Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS mbH)
 Straße: Alexanderstraße 4/5
 Staat/PLZ/Ort: DE 30159 Hannover
 Ansprechpartner: Martin Starke
 Postfach:
 Tel.: 0511/3608-151 Fax: 0511/3608-251
 E-Mail: martin.starke@ngsmbh.de
 Aufs.rat: Staatssekretärin Almut Kottwitz
 Gesch.fü: Jörg Rüdiger
 Ger.Stand: Hannover Amtsgericht Hannover HRB 2560
 USt.ID-Nr./St.nr.: DE 115 651 547
 Aktennummer: 184320 Aktenzeichen: 2130411A12
 Die Bescheid erstellende Stelle ist zuständig für Abfallerzeuger / Sammler insbesondere für die Abfallanfallstelle / das Sammelgebiet Abfallentsorger gemäß Anlagenstandort

Tenor

Zuweisungsbescheid / Behördliche Bestätigung für die Einsammlung

Das privilegierte Verfahren kann nicht genutzt werden. Fristunterbrechung / Nachforderung von Unterlagen Die Andienungspflicht wird festgestellt / Entsorgung nicht statthaft.
 Der Abfall des bezeichn. Abfallerzeugers/Einsammlers wird dem im Bescheid genannten Abfallentsorger zugewiesen. Der o.g. Besch. wird hiermit geändert, siehe Hinweise Nebenbestimmungen.
 Der Zuweisungsbescheid und, soweit dies der Fall ist, die von uns erteilte Behördenbestätigung werden aufgehoben. Der Nachweis ist als Verwertungsnachweis registriert.
 Der Bescheid ist gültig von 19.05.2013 bis 18.05.2018 und richtet sich an die nachfolgend genannten:

Abfallerzeuger/Einsammler

Name: ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH
 Straße: Vor dem Heimeiberg 6
 Staat/PLZ/Ort: 27729 Hambergen
 Ansprechpartner: Frau Schlüter
 Postfach:
 Tel.: 04793/421812 Fax: 04793/421818
 E-Mail:
Sammelgebiet:

BL	Menge BL (t)	Kreis	Menge Kreis (t)
B		02	
C		03	
D		04	

Erzeugerbetrieb

Erzeugernummer

Rolle

Name:
 Straße:
 Staat/PLZ/Ort:
 Postfach:
 Erzeugernummer:
 Rolle:
Abfallschlüssel 150202
Abfallbezeichnung Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe vorunreinigt sind
Betriebsinterne Abfallbezeichnung ÖVB's
Menge für die Bescheidaufzeit (t) 500.000

Bevollmächtigter

Name: ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH
 Straße: Vor dem Heimeiberg 6
 Staat/PLZ/Ort: 27729 Hambergen
 Ansprechpartner: HERR DR. ZAKARIA
 Postfach:
 Tel.: 04793/956606 Fax: 04793/956607
 E-Mail:
Abfallentsorger

Entsorgerfirma

Name: ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH
 Straße: Vor dem Heimeiberg 6
 Staat/PLZ/Ort: 27729 Hambergen
 Ansprechpartner:
 Postfach:
 Tel.:
 Fax:
 E-Mail:
Entsorgerbetrieb

Name: ProEntsorga Beratungs- und Entsorgungs GmbH
 Straße: Vor dem Heimeiberg 6
 Staat/PLZ/Ort: 27729 Hambergen
 Ansprechpartner: Frau Schlüter
 Postfach:
 Tel.: 04793/421812 Fax: 04793/421818
 E-Mail:
 Entsorgungsverfahren: 113
Anlagenbezeichnung
 PROENTSORGA GMBH.BERATUNG&ENTS VOR DEM HEIMEIBERG 6
Entsorgernummer CW500000 2

Nebenbestimmungen

LfdNr	Rolle	Adressat	Bezeichnung	Text
1	SONST	ERZ.BEF,ENT	C0000002, Z84284 ZB nur mit EN/ISN gültig	Der Zuweisungsbescheid ist nur im Zusammenhang mit dem Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis gültig. Die Behördliche Bestätigung/Zuweisung gilt nur für den in den Nachweiseerklärungen (VE, DA) rechtswiderrichtig deklarierten Abfall. Änderungen in den Nachweiseerklärungen (z. B. Firmierung, Adresse, Laufzeit, Abfallmenge, Anfallstelle, Entsorgungsverfahren o.ä.) bei der Abfallerzeugung/Einsammlung/Entsorgung der NGS unverzüglich mitzuteilen. In Aberteilung mit der NGS bzw. der zuständigen Behörde ist/ind im elektronischen Verfahren bei unwesentlichen Änderungen ein Ergänzungslayer, bei wesentlichen Änderungen neue Nachweiseerklärungen erforderlich. Hinweise hierzu finden Sie unter www.ngsmbh.de (Schlüsselwort: Zentrale Stelle). Die Art der Anlieferung und der Anlieferungszeitpunkt sind mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage, dessen Annahmehinrichtungen zu besprechen und abzustimmen. Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung oder der Deklarationsanalyse, hat der Abfallentsorger die NGS hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten; dabei ist anzugeben, ob der Abfall angenommen, zurückgeschickt oder anderweitig entsorgt wurde. Sofern Abfälle behandelt werden, ist die Endentsorgung für den nach der Behandlung anfallenden Abfall sicherzustellen. Wenn ausschließlich eine Lagerung erfolgt, muss die weitere Entsorgung durch entsprechende Nachweise bereits festgelegt sein. Änderungen der Endentsorgungsanlagen
2	SONST	ERZ.BEF,ENT	C0000002, Z84754 BR/ZB nur für rechtsverbindl. deklarierten Abfall	
3	SONST	ERZ.BEF,ENT	C0000002, Z84854 Änderungen im EN/ISN - Anzeigepflicht	
4	SONST	ERZ.BEF	C0000002, Z85054 Art und Zeit der Anlieferung sind mit Entsorger ab	
5	SONST	ENT	C0000002, Z84854 Anlieferung von falsch deklariertem Abfall - Info	
6	SONST	ENT	C0000002, Z84854 Sicherstellung der Endentsorgung	

Beiblatt 1
zu Seite 1

Sammelgebiet: BL Menge BL (t) Kreis Menge Kreis (t)

BL	Menge BL (t)	Kreis	Menge Kreis (t)

Nebenbestimmungen

LfdNr	Rolle	Adressat	Bezeichnung	Text
7		ERZ,BEF,ENT	00000002, Z64584 Maßgaben der AE/EB sind zu beachten	sind der NGS anzuzeigen.
8		ERZ,BEF	00000002, Z68654 Info anfür Formuler S-Kunden	Die Maßgaben der Annehmeerklärung und der Behördenbestätigung sind zu beachten. Die einzelnen Abfallerzeuger (Sammelkunden) sind darüber zu unterrichten, dass die Entsorgung für die angegebene Abfallart zukünftig über diesen Sammelentsorgungsnachweis abgewickelt wird.
9		ERZ,BEF	00000002, Z69754 Anzeige neuer Sammelkunden mit EGF	Soll der Abfall eines Abfallerzeugers (Sammelkunden) über diesen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden, ist dies der NGS zuvor mittels des ergänzenden Formblattes (EGF) anzuzeigen. Eine Entsorgung darf erst erfolgen, wenn diese durch einen Nachtrag zum Zuweisungsbescheid des Einsenders bestätigt worden ist. Bei einmalig anfallendem Abfall kann das ergänzende Formblatt (EGF) im Ausnahmefall nach der Entsorgung übersandt werden; dies hat unverzüglich zu erfolgen.
10		ENT	00000002, Z65554 Entscheidungsgrundlagen	Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Entsorgungsweges wurde auf Basis der der NGS vorliegenden Unterlagen (Planfeststellungs-/Genehmigungen/Zertifikate/Freistellungen) getroffen. Änderungen der dort enthaltenen Sach- oder Rechtslage sind der NGS unverzüglich mitzuteilen.
11		ERZ,BEF,ENT	00000002, Z64454 Widerrufsvorbehalt für ZB	Der Zuweisungsbescheid kann jederzeit widerrufen oder nachträglich mit einer verkürzten Geltungsdauer, Bedingung oder Auflage versehen werden.

SONST
SONST
SONST

SONST

SONST

Begründung

Lfd Nr	Bezug Nebenbest.	Rolle	Bezeichnung	Text
1	SONST	C00000002	Z85154 Begründung Widerrufsvorbehalt für ZB	Der Widerruf, die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer oder das nachträgliche Versehen mit Bedingungen oder Auflagen kann erfolgen, wenn sich die Voraussetzungen für eine Zuweisung nach § 10a Abs. 1 NABtG geändert haben oder erfüllen sind.

Hinweise

Lfd Nr	Rolle	Adressat	Bezeichnung	Text	Erläuterung
1	SONST	ERZ,BEF	C00000002, Z86284 Mengengrenzen bei Entsorgung über SN	Die bei einem Abfallerzeuger (Sammekunden) am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge darf 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen; bei Altholzern oder Altöfen gilt dies mit der Maßgabe, dass bei gemeinsamer Sammlung verschiedener Altholz- bzw. Altökategorien diese Menge insgesamt nicht überschritten wird (§ 0 Abs. 2 NachwV). Die Mengengrenzung von 20 Tonnen gilt nicht für die Abfallschlüssel AVW 130401, 130402, 130403, 190001 und 160709 (aus der Schriffahrt).	
2	SONST	ERZ,BEF	C00000002, Z85354 Info-Pflicht ggü. Knotenstellen bei SN	Der Einsammler hat bei länderübergreifender Sammelentsorgung vor Beginn der Einsammlung die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer (Knotenstellen) durch Übersendung des Sammelentsorgungsanschlusses zu unterrichten.	
3	SONST	ERZ,BEF	C00000002, Z85354 grenzüberschreitende SNe - separate BS für jedes B	Erstreckt sich die Einsammlung über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus, so ist für jedes Bundesland, in dem gesammelt wird, ein separater Begleitschein unter Verwendung der Kennung für das jeweilige Einsammlungsgebiet zu führen (§ 13 Abs. 2 NachwV).	
4	SONST	ERZ,BEF	C00000002, Z86284	Die Kosten für die Entsorgungsleistung hat der Abfallerzeuger/Einsammler bzw. derjenige zu tragen, der sie durch eine gegenüber der Zentralen Stelle	

Rechtsbehelf

Erzeuger
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Rechtsbehelf

Beförderer
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Rechtsbehelf

Entsorger
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), Alexanderstr. 4/5, 30159 Hannover einzulegen.

Anhänge und Strukturen

Mit signiert	Bezeichnung	Format

Rücksendeadressen

Behördliche Nummer des Providers: ATB Rolle Provider: ZKS E-Mail

Behördliche Nummer des Zugangs: ATB Rolle Behörde:

Zusatzangaben:

Zugang Text (nur E-Mail):

Erklärung

Name: Rechtsverbindliche Unterschrift der Behörde

Ort: Datum:

1. Unterschrift:

2. Unterschrift:

Beiblatt 1

zu Seite 2, Hinweise

Hinweise

Lfd Nr	Rolle	Adressat	Bezeichnung	Text	Erläuterung
			Kostenschuldner bei andienungspflichtigen Abfällen	für Sonderabfälle (ZS) abgegebene Erklärung übernommen hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.	
5	SONST	ERZ.BEF	ENTC00000002, Z066S4 kein Ersatz anderer Genehmigungen	Eventuell bestehende Genehmigungsformalnisse und -voraussetzungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	
6	SONST	ERZ.BEF	C00000002, Z066S4 Beachtung länderspezif. Regelungen	Die jeweiligen länderspezifischen Regelungen hinsichtlich Andienungs- und Überlassungspflichten sind zu beachten.	
7	SONST		C00000002, x1154 Zentrale Stelle - Andienung/Organisation d.Sondera	Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) ist nach § 1 der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen (AndienungsV) zur Zentralen Stelle für Sonderabfälle benannt worden. Der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (ZS) obliegt nach § 15 Niedersächsisches Abfallgesetz (NABtG) die Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen. Außerdem ist die ZS bei gefährlichen Abfällen nach § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall) die für den Abfallerzeuger, den Einsammler und den Abfallentsorger zuständige Behörde entsprechend der dort im Einzelnen festgelegten Maßgaben.	
8	SONST		C00000002, x1254 Sonderabfälle/andienungspflichtige Abfälle	Sonderabfälle sind nach § 13 NABtG gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 6 Satz 5 KrWG), die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Andienungspflichtig sind Sonderabfälle zur Beseitigung (§ 16 Abs. 1 NABtG), letztere sind der ZS vom entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer bzw. Einsammler anzudienen (§ 4 Abs. 1 AndienungsV). Ausnahmen von der Andienungspflicht sind in § 16 Abs. 2 NABtG und § 2 Abs. 2 und 3 AndienungsV geregelt.	
9	SONST		C00000002, x1954 Kontrahierungszwang	Die Zuweisung der Sonderabfälle zur Entsorgungsanlage erfolgt gegenüber dem Abfallbesitzer/Einsammler auf der Grundlage seiner VE und der AE des Betreibers der Anlage, der der Sonderabfall zugewiesen wird. Durch die Zuweisung wird der Abfallbesitzer/Einsammler gesetzlich (§ 10a Abs. 2 NABtG) verpflichtet, seine andienungspflichtigen Sonderabfälle der Abfallentsorgungsanlage zuzuführen, die ihm durch die NGS zugewiesen wurde (Kontrahierungszwang).	
10	SONST		C00000002, x2054 Entsorgung erst nachtaufgrund der Zuweisung	Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer/Einsammler darf Sonderabfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage erst dann anliefern lassen bzw. anliefern, wenn ihm der Zuweisungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage vorliegt. Werden Sonderabfälle angeliefert, für die die ZS noch keine Zuweisung ausgesprochen hat, besteht für den Abfallentsorger keine Annahmeverpflichtung. Entstehen im Falle der Zurückweisung angelieferter Abfälle zusätzliche Kosten, sind diese vom entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer/Einsammler zu erstatten.	
11	SONST		C00000002, x2354 Garantieübernahme für Abfallqualität	Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer/Einsammler übernimmt gegenüber dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage, der der Sonderabfall zugewiesen worden ist, die Garantie dafür, dass die angelieferten Abfälle nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit mit den Angaben auf der VE und dem entsprechenden Begleitschein übereinstimmen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem entsorgungspflichtigen Abfallbesitzer/Einsammler und dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage sind die jeweiligen Annahmeverbindungen der Anlage maßgebend.	
12	SONST		C00000002, x2454 Eingangsanalytik	Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat das Recht zu verlangen, dass die angelieferten Abfälle einer Eingangsanalyse zu unterziehen sind. Soweit nicht anders bestimmt, wird aufgrund dieser Eingangsanalyse die endgültige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung des Abfalls festgelegt. Steht sich bei der Eingangsanalyse heraus, dass die angelieferten Abfälle nach Art, Zusammensetzung oder Gefährlichkeit nicht den Angaben in der VE entsprechen, ist der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer/Einsammler verpflichtet, entstehende Mehrkosten zu tragen.	
13	SONST		C00000002, x2654 Kostenpflicht und Kostenschuldner gegenüber NGS	Die ZS erhebt von dem andienungspflichtigen Abfallbesitzer/Einsammler für die ihr entstehenden Aufwendungen und die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Sonderabfälle in der Abfallentsorgungsanlage, der sie zugewiesen worden sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (§ 16 Abs. 1 NABtG).	
14	SONST		C00000002, x3354 Hinweise	Weitere und nähere Informationen zum Nachweis- und Andienungsverfahren finden Sie auf der homepage der NGS (www.ngsmbh.de) unter dem Stichwort 'Zentrale Stelle'.	

Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / -einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger

Nr. / PZ*)
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis / SN zu den Nachweiserklärungen

Ersterstellung

Änderung/Ergänzung

Weitere Angaben

Anzugeben sind die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte, die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und Analyseverfahren, soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.

Es handelt sich hier z. B. um:

Ölhaltige Betriebsmittel, wie Putzlappen, leere Öldosen, Zellstofftücher, Dichtungen, Handschuhe, Kraftstofffilter, Bindemittel (mineralisch od. organisch), verschmutzte Kleidung o. ä. in verschiedenen Anteilen, z. B. aus Werkstätten!

Hambergen, 11.04.13

i. A. Schlüter

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur in Großbuchstaben verwenden!

*) Prüfziffer